



Aktuelles Steuerrecht 4/2005

www.aktuelles-steuerrecht.info

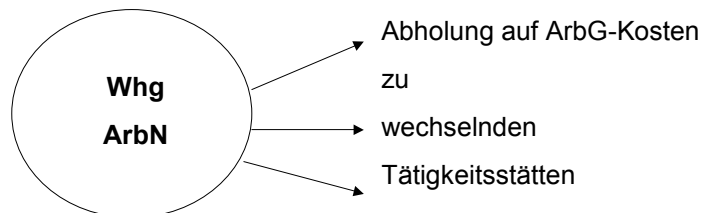


Entfernungspauschale und Verpflegungsmehraufwand bei ständigen und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten

Fall I Maurerpolier	Einsatzwechseltätigkeit
Fall II Elektroinstallateur	regelmäßige Arbeitsstätte
Fall III Busfahrer	mehrere regelmäßige Arbeitsstätten
Fall IV Sperrkassierer	Verpflegungsmehraufwand bei Einsatzwechseltätigkeit
Fall V Bauarbeiter	Doppelte Haushaltsführung und Einsatzwechseltätigkeit



Fall I: Einsatzwechselfähigkeit - Maurerpolier -

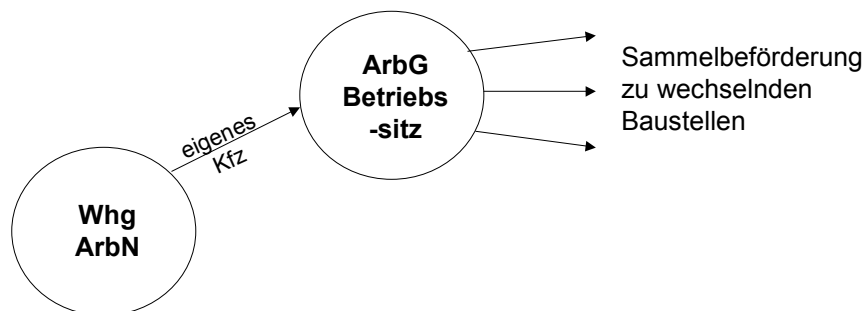


EST-Erklärung: Entfernungspauschale zu wechselnden
Tätigkeitsstätten

FA: Entfernungspauschale erst nach drei Monaten zu
derselben Tätigkeitsstätte;
Für die ersten drei Monate Reisekosten nach
tatsächlichem Aufwand



Fall II: Regelmäßige Arbeitsstätte - Elektroinstallateur -

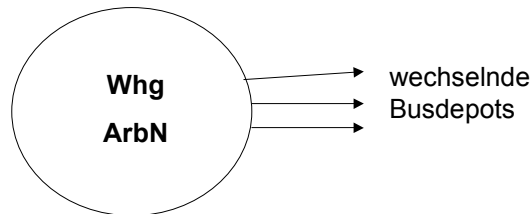


EST-Erklärung: Entfernungspauschale Whg - Baustelle

FA: Entfernungspauschale Whg - Betriebssitz



Fall III: Mehrere regelmäßige Arbeitsstätten - Busfahrer -

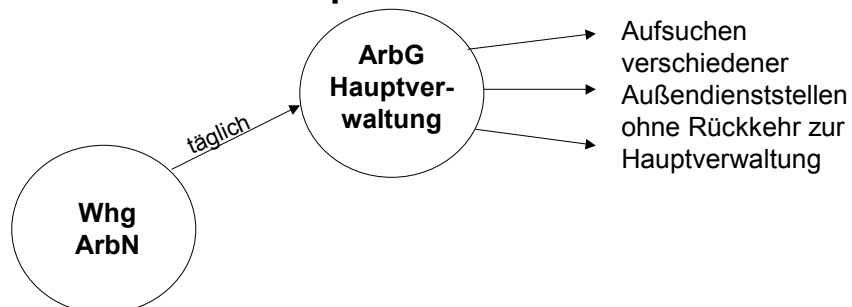


EST-Erklärung: Ansatz der Fahrtkosten Whg – Busdepot mit tatsächlichen Kosten

FA: Ansatz der km-Pauschale für Fahrtkosten Whg – Arbeitsstätte



Fall IV: Verpflegungsmehraufwand bei Einsatzwechseltätigkeit - Sperrkassierer -

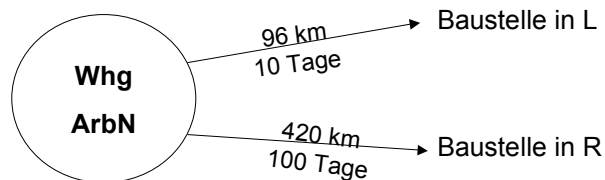


EST-Erklärung: Verpflegungsmehraufwand wg. Abwesenheit von mind. 8 Std. von Wohnung

FA: Kein Verpflegungsmehraufwand, weil Hauptverwaltung regelmäßige Arbeitsstätte, so dass keine Abwesenheit von 8 Std. vorlag.

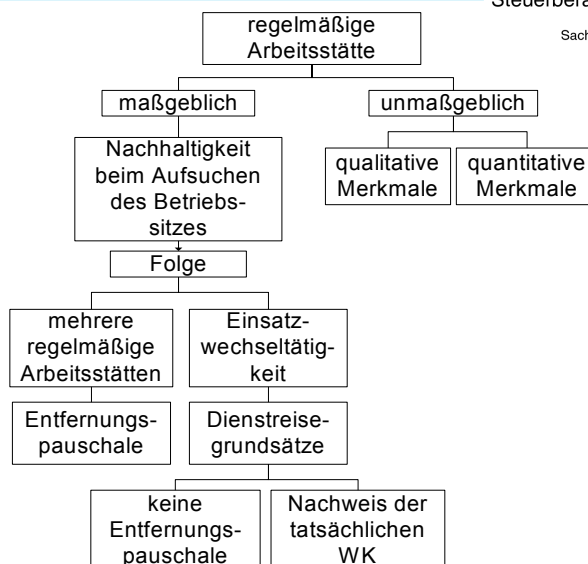


Fall V: Doppelte Haushaltsführung und Einsatzwechseltätigkeit - Bauarbeiter-



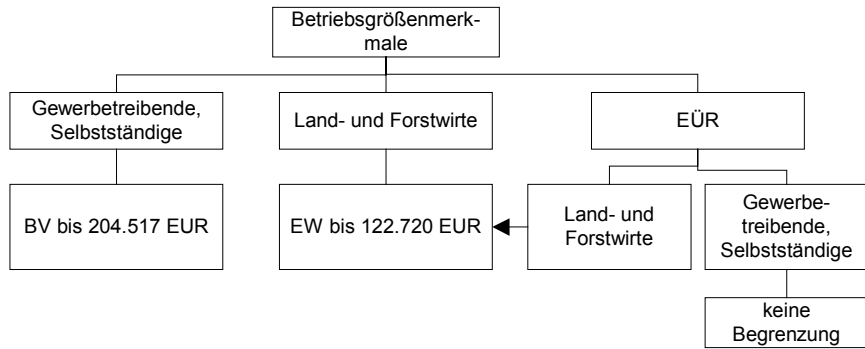
EST-Erklärung: km-Geld nach Reisekostengrundsätzen
tatsächliche Fahrtk. von Whg – L
tatsächliche Fahrtk. von Whg – R innerhalb der ersten 3 Monate
Verpflegungsmehraufwand innerhalb der ersten 3 Monate

FA: Ansatz für Zwischenheimfahrten mit km-Pauschbetrag für Fahrten Whg - Arbeitsstätte

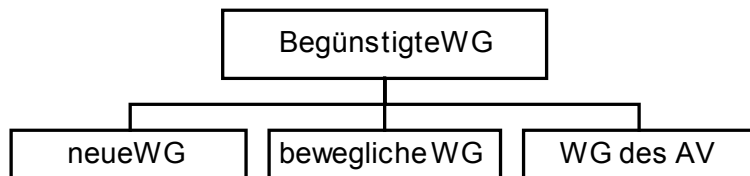




Ansparabschreibung

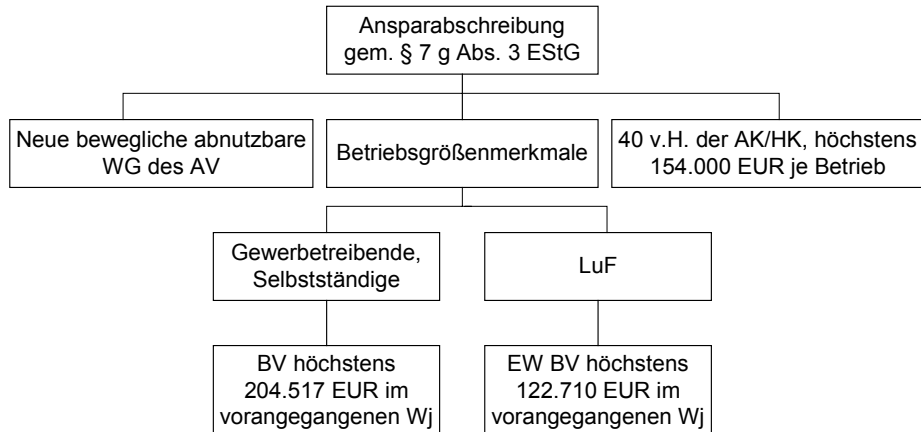


Ansparabschreibung





Voraussetzungen für eine Ansparabschreibung

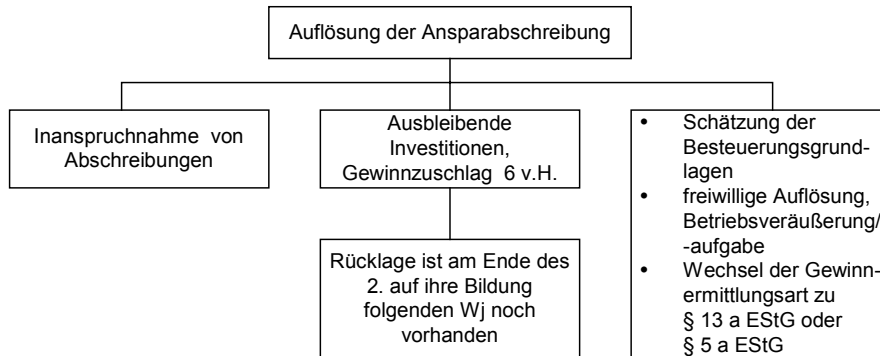


Neue BFH-Entscheidungen zu § 7 g EStG

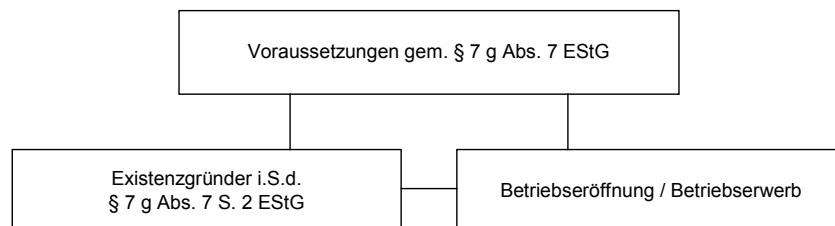
- Auflösung einer **Ansparabschreibung** anlässlich von **Einbringungs- und Veräußerungsvorgängen** (begünstigter Veräußerungsgewinn oder laufender Gewinn),
- Umfang der Auflösung einer unter **Nichtbeachtung der gesetzlichen Höchstgrenze** gebildeten Ansparabschreibung und
- Möglichkeiten der Bildung einer Ansparrücklage in der **Gründungsphase** eines Unternehmens.

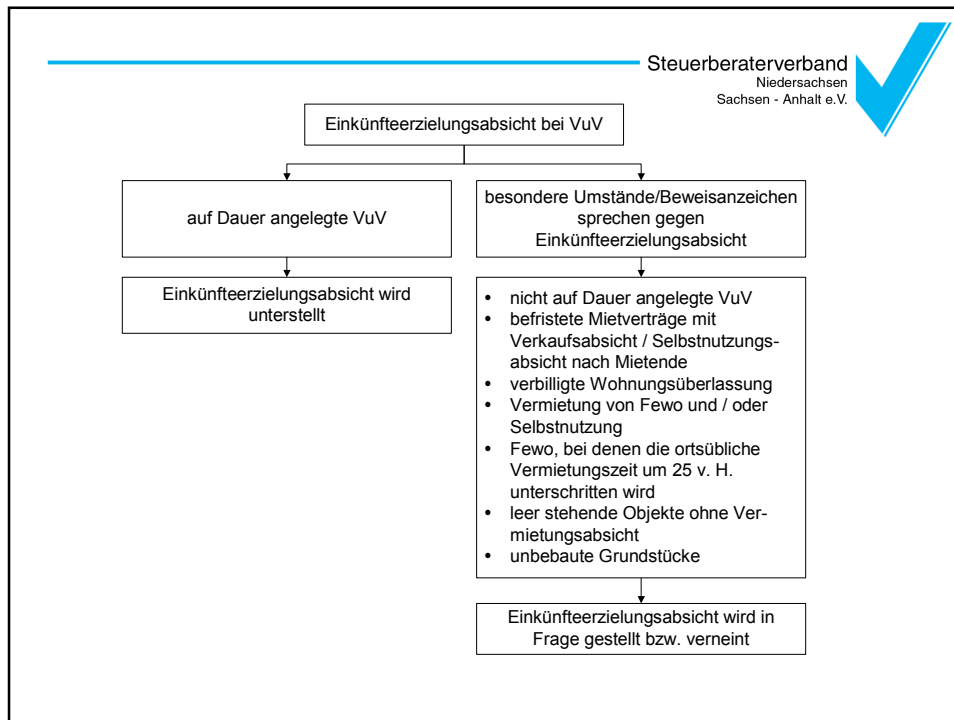


Auflösungsgründe



Existenzgründerrücklage





Beispiel 1: EFH

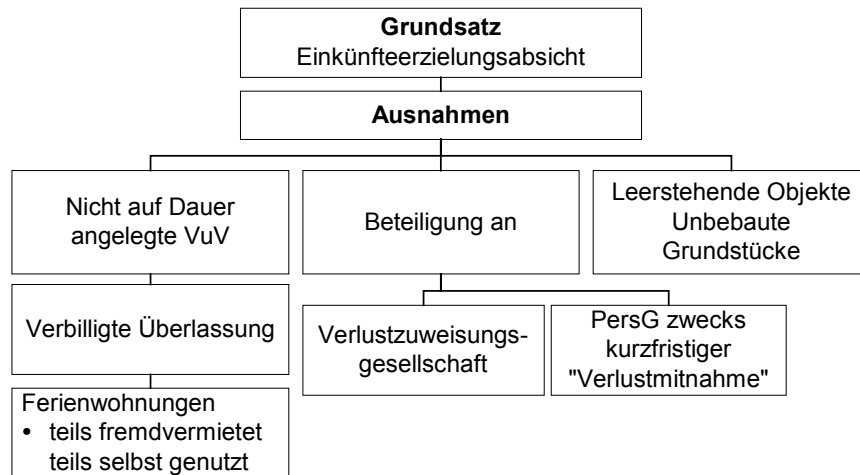
AK 350.000
 Finanzierung: 100% / Zins 6% / Tilgung bei LV-Fälligkeit in 20 Jahren
 Miete: 1.500 / Monat
 Erhaltungsaufwand: 30.000

Überschuss-Prognose:

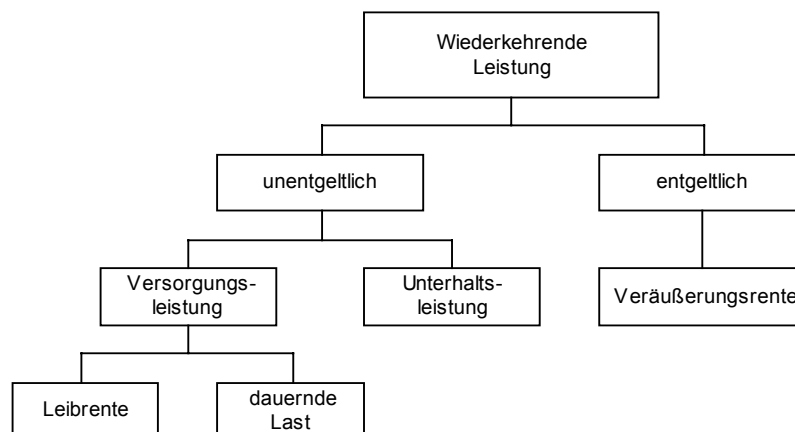
Mieteinnahmen: 1.500 x 12 x 20	= 360.000 EUR
Zinsen: 21.000 x 20	= - 420.000 EUR
Erhaltungsaufwand	= - 30.000 EUR
Zinsen auf Erhaltungsaufwand	<u>= - 5.000 EUR</u>
WK-Überschuss	= 95.000 EUR



Einkünfteerzielungsabsicht bei VuV



Prüfungsfolge





Ausreichend ertragbringende (existenzsichernde) Wirtschaftseinheit	Vermögen ohne oder mit Dritten zustehenden Erträgen
<ul style="list-style-type: none">• Betriebe• Teilbetriebe• Mitunternehmeranteile• Anteile an KapG• Wertpapiere• vergleichbare Kapitalforderungen (z. B. Festgeld, Schatzbriefe, Sparbuch)• Stille Beteiligungen• Geschäfts- oder Mietwohngrundstücke• EFH, ETW• verpachtete unbebaute Grundstücke• LuF-Betriebe• Vorbehaltsnießbrauch• vom Vermögensübernehmer selbst genutzte Wohnung bzw. Haus	<ul style="list-style-type: none">• Bargeld• Hausrat• Wertgegenstände• Kunstgegenstände• Sammlungen• unbebaute Grundstücke• Grundstücke mit aufstehendem Rohbau• Vermögen mit Totalnießbrauch zugunsten eines Dritten



Fall I: Vermögensübergabe zwecks Entschuldung

6.8.1986: Schenkung 100.000 DM (vorweggenommene Erbfolge) gegen Rente von 650 DM / Monat

22.11.1987: Übertragung Wertpapierdepot von 200.000 DM gegen Rente von 1.600 DM / Monat für 10 Jahre (kein Hinweis auf vorweggenommene Erbfolge)

Vorlage eines weiteren Vertrages im FG-Verfahren mit Hinweis auf vorweggenommene Erbfolge und Zahlung auf Lebenszeit



Fall II: Aufforderung an die Vertragsdurchführung

1991: Hofübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge
gegen
freies Wohnrecht und Baraltenteil von 750 DM / Monat
Barleistung wurde erstmals ab 1994 erbracht



Versorgungsleistung gegen Bargeldübergabe

Beispiel

V schenkt seinem Sohn S einen Geldbetrag von 300.000 EUR. Im Gegenzug verpflichtet sich S, das Geld als Festgeld anzulegen und seinem Vater monatliche Versorgungsleistungen i.H.v. 1.000 EUR zu erbringen.

Lösung

Soweit S das Geld absprachegemäß anlegt und hieraus mindestens monatliche Erträge i.H.v. 1.000 EUR erzielt, kann er seine Versorgungsleistungen als dauernde Last abziehen.



Versorgungsleistung gegen Bargeldübergabe

Abwandlung

Nach drei Jahren sinkt der allgemeine Zinssatz derart, dass die Erträge aus dem Festgeld unter 1.000 EUR liegen.

Lösung

S kann die Versorgungsleistungen weiterhin als dauernde Last abziehen. Denn hinsichtlich der Ertragsprognose ist auf den Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen den Parteien des Übergabevertrags abzustellen. War zu diesem Zeitpunkt die Rendite der neuen Vermögensanlage ausreichend, um die Versorgungsleistungen zu erbringen, sind diese auch weiterhin steuerlich abzugsfähig.



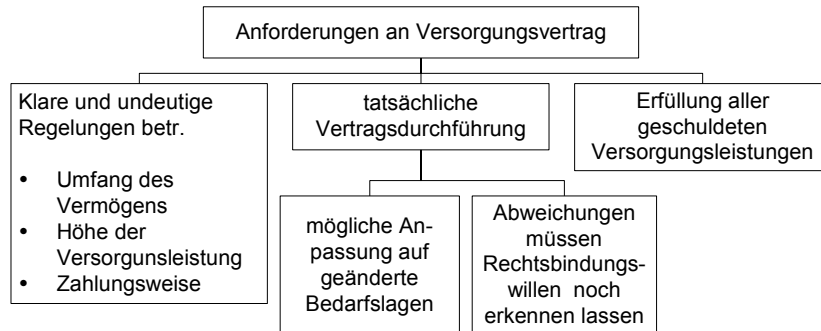
Begünstigte Vermögensübergabe bei ersparten Aufwendungen

Beispiel

V schenkt seinem Sohn S einen Geldbetrag von 300.000 EUR gegen Zahlung von monatlichen Versorgungsleistungen i.H.v. 1.000 EUR. Gem. Übergabevertrag entschuldet S sein selbstgenutztes EFH (Fremdfinanzierung: 500.000 EUR mit 6 % Zinsen = 2.500 EUR/Monat). S tilgt mit dem geschenkten Geldbetrag teilweise das Darlehen und zahlt künftig nur noch monatliche Zinsen i.H.v. 1.000 EUR.

Lösung

Auch hier liegt nach Auffassung des BFH eine begünstigte Vermögensübergabe vor, da die von S ersparten Zinsaufwendungen (1.500 EUR) höher sind als die wiederkehrenden Leistungen (1.000 EUR).



Verdeckte Gewinnausschüttung

§ 8 Abs. 3 KStG

„Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, mindern das Einkommen nicht.“



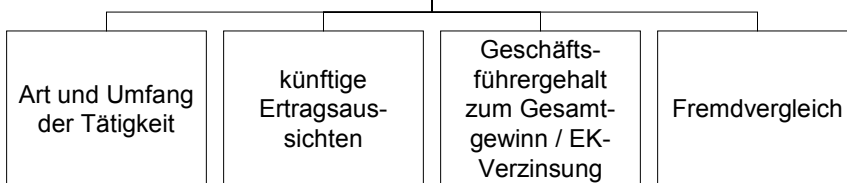
vGA

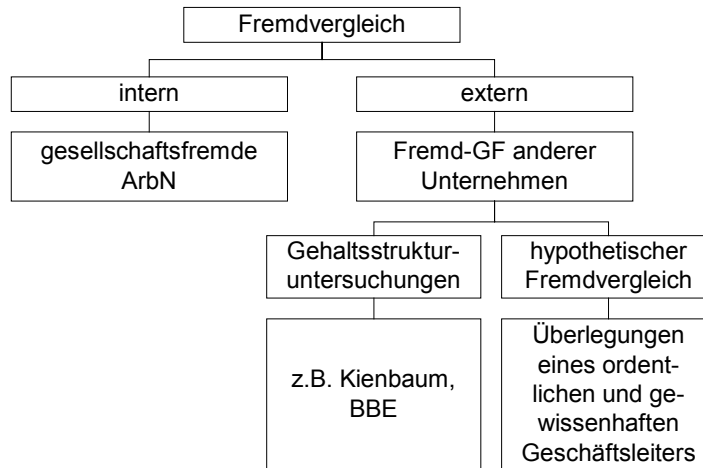
Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die

- **durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist,**
- **sich auf die Höhe des Einkommens auswirkt und**
- **in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung steht**



Kriterien für Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen





Fall I: Kurzfristige Gehaltserhöhung

April 2001: Aufnahme des aktiven Geschäftsbetriebs

Umsatzerlöse 2001: 6,5 Mio DM

Gewinn 2001: 87.000 DM

Anstellungsvertrag v. 17.4.2001: 7.000 DM, zzgl. Dienstwagen,
Urlaubs-/Weihnachtsgeld,
15% Tantieme auf Gewinn
vor Steuern

ab 1.7.2001: 10.000 DM

ab 1.8.2001: 15.000 DM



Fall II: Nichtunterzeichnete Pensionszusage

StB-GmbH → Pensionszusagen an



- Geschäftsstellenleiter
- stellvertretende Geschäftsstellenleiterin
- Ges-GF

Erklärungen der KapG sind nur vom Ges-GF
unterzeichnet



„Schriftliche Erteilung“ einer Pensionszusage

§ 6 a Abs. 1 Nr. 3 EStG fordert:

„Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung
(Pensionsrückstellung) nur gebildet werden, wenn und soweit

3. die Pensionszusage schriftlich erteilt ist; die Pensionszusage
muss eindeutig Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe
der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.“



Gewerblicher Grundstückshandel

Fall I: Grundstücksveräußerung an nahe Angehörige

- 1989: Kl. erhält befristetes Kaufangebot für unbebaute Grundstücke
– noch kein Bauland –
- Juni 1990: Annahme des Kaufangebots – 16.400 m² – KP 1,75 Mio. DM
– als Bauerwartungsland ausgewiesen –
- August 1990: Veräußerung an seine 3 Söhne – KP 1,95 Mio. DM
Veräußerung am selben Tag – 12.000 m² für 1,8 Mio. DM an
eine GmbH
Restfläche für 370.000 DM an die Stadt



Gewerblicher Grundstückshandel

Fall II: Nachhaltigkeit beim Verkauf eines Grundstücks

- 1993: GbR erwirbt Grundstück zwecks Errichtung eines Bürogebäudes
Abschluss eines Mietvertrages für mind. 10 Jahre mit dem Land
Nach Versagung der Baugenehmigung Rückabwicklung des
Kaufvertrages
Land besteht auf Erfüllung des Mietvertrages
Erwerb eines Erbbaurechts und Vereinbarung incl. des zu
errichtenden Bürogebäudes (Auftrag an Generalunternehmer)
für 16,7 Mio. DM an eine fremde KG, die Mietvertrag übernimmt



1. **Auslandsdienstreise** - Schätzungsweise Aufteilung der Kosten in Arbeitslohn und Zuwendungen im betrieblichen Eigeninteresse
BFH v. 18.8.2005 – VI R 32/03

2. **Künstliche Befruchtung**: Keine Berücksichtigung als agB (§ 33 EStG) bei unverheirateter Frau
BFH v. 28.7.2005 – III R 30/03

3. **Umsatzsteuerliche Behandlung v. GF-Leistungen** ggü. KapG (zur Anwendung. BFH v. 10.3.2005 – V R 29/03)
BMF v. 21.9.2005 – IV A 5 – S 7104 – 19/05

4. **Vorläufigkeitsvermerk bei RV-Beiträgen**
Antwort des BMF v. 4.10.05 auf Anfrage des DSTV (= Erfasst wird nur die Frage der Verfassungsmäßigkeit).



5. **Scheidungskosten**: Nur noch beschränkt als agB (§ 33 EStG) abziehbar
BFH v. 30.6.2005 – III R 36/03 u. III R 27/04
 - Scheidungsfolgesachen (§§ 621, 623 ZPO) nicht mehr abziehbar (Ausn.: Versorgungsausgleich gem. § 1587 b BGB)
 - BMF will EStH 186 – 189 anpassen (war dem Verfahren beigetreten)

6. **Nachzahlungen der kassenärztlichen Vereinigung** als steuerlich begünstigte Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 EStG).
Nds. FG v. 31.8.2005 – 2 K 306/03 , Rev. zugelassen

7. **Streichung der Vorsteuerpauschalen aus Reisekosten** zum 1.4.1999 war zulässig (kein Verstoß gegen EU-Recht)
BFH v. 7.7.2005 – V R 4/03

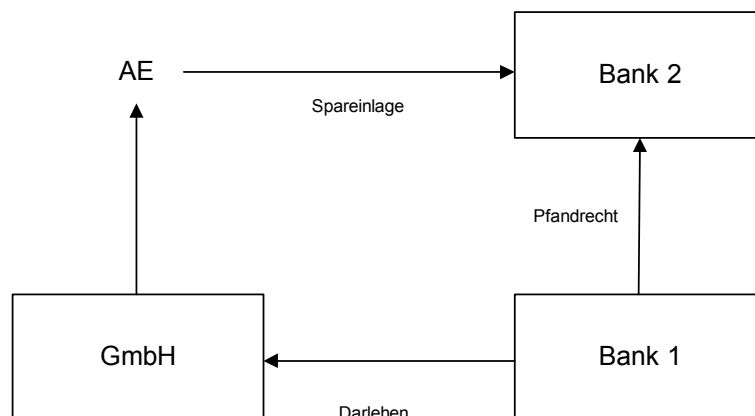


§ 8 a Abs. 1 S. 2 KStG

„Satz 1 ist auch bei Vergütungen für Fremdkapital anzuwenden, das die KapG von einer dem Anteilseigner nahe stehenden Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetz oder von einem Dritten erhalten hat, der auf den Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann.“

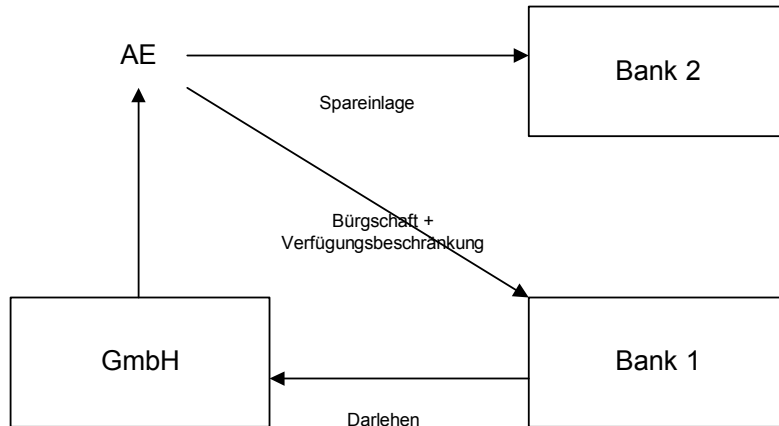


Beispiel (dingliche Sicherheit)

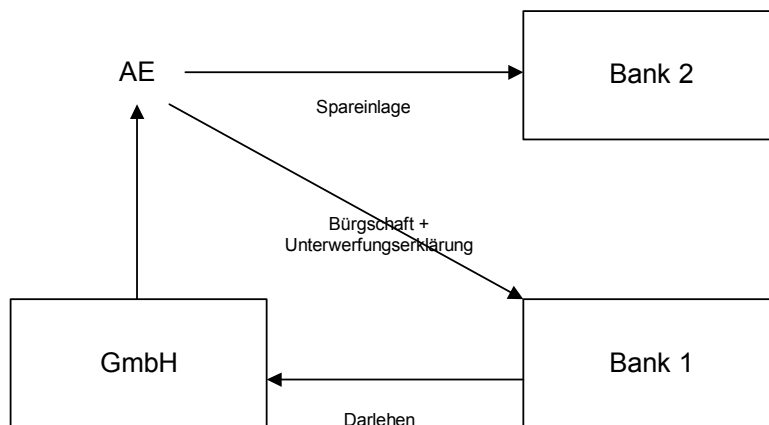




Beispiel (Verfügungsbeschränkung)

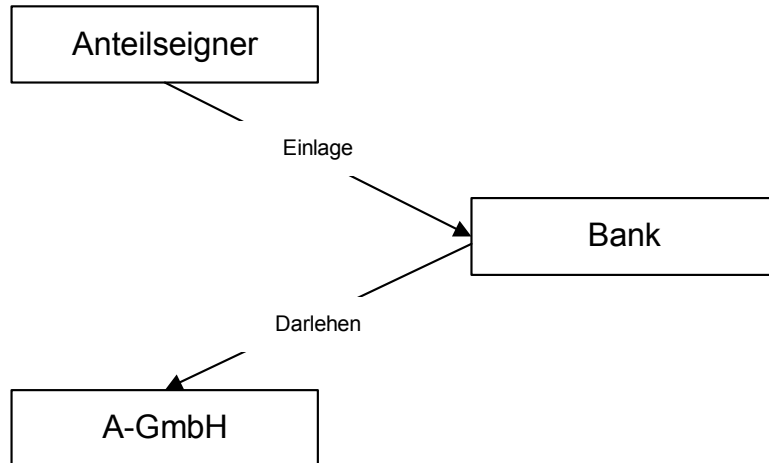


Beispiel (Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung)





Beispiel für Back-to-back-Finanzierung



USt-Befreiung nach § 4 Nr. 14 UStG bei "ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit"

Befähigungsnachweise

Berufsrechtliche Regelung

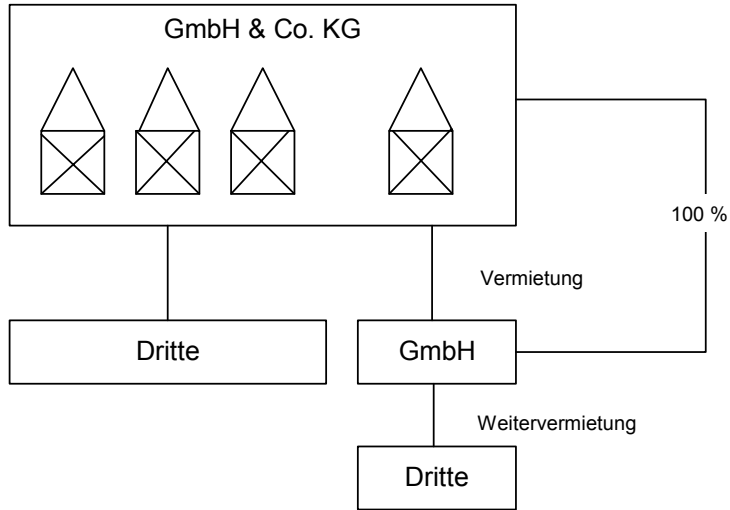
Leistungen, die der Art nach
von
Sozialversicherungsträgern
finanziert werden

Kassenzulassung gem.
§ 124 Abs. 2 SGB V

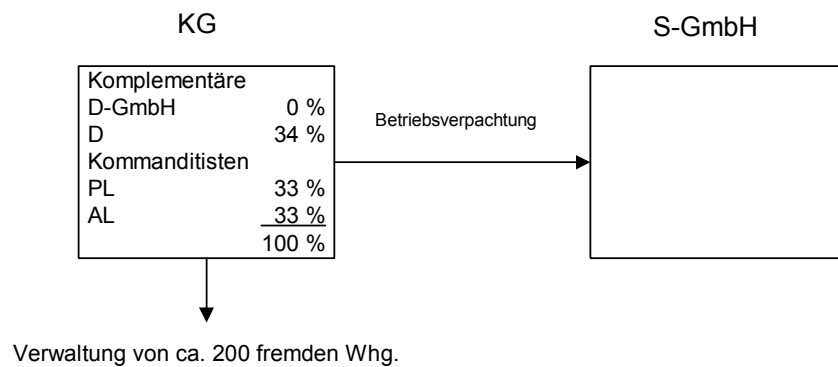
Aufnahme in
Leistungskatalog gem.
§ 92 SGB V



Fall I: Erweiterte GewSt-Kürzung bei ruhender Betriebsaufspaltung

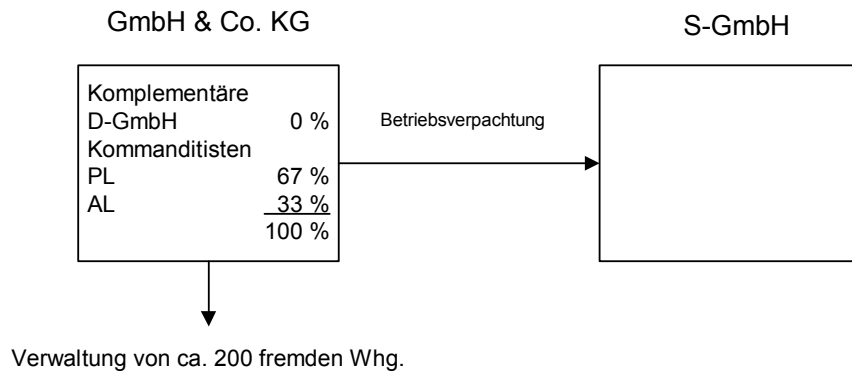


Fall II: Erweiterte GewSt-Kürzung bei Betriebsverpachtung? VZ 1992

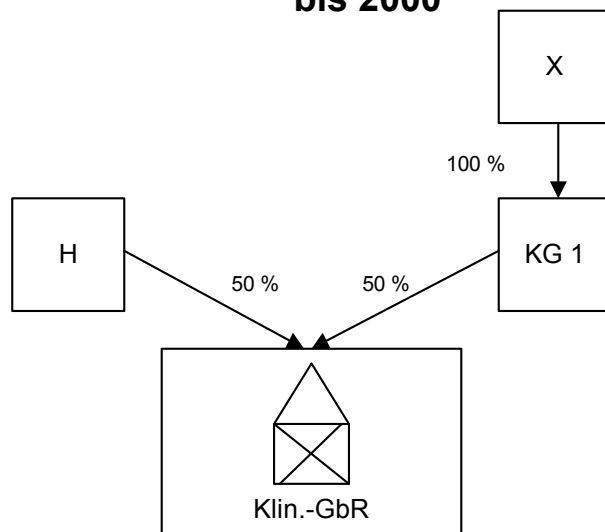




Ab 13.1.1993

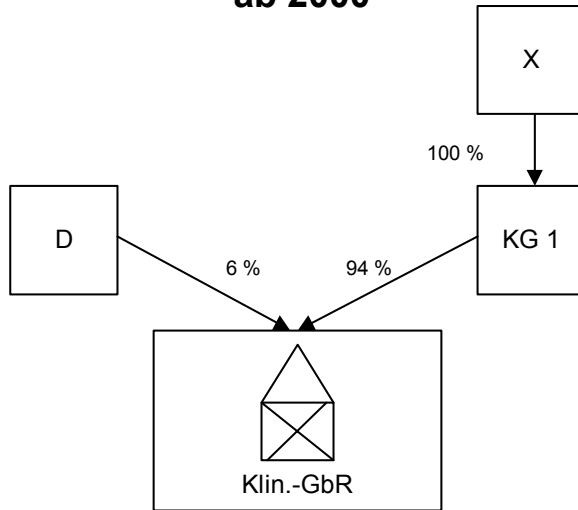


GrESt-Befreiung bis 2000

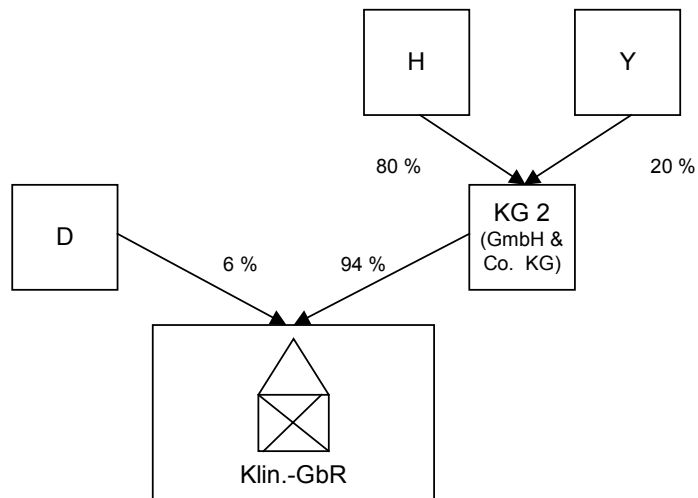




GrESt-Befreiung ab 2000



GrESt-Befreiung ab 4/2001





Steuertatbestand

- § 1 Abs. 2 a GrEStG: Wechsel im Gesellschafterbestand einer PersG von mind. 95 % in 5 Jahren
- § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG: Verpflichtungsgeschäft zum Erwerb eines Gesellschaftsanteils und dadurch herbeigeführte mittelbare oder unmittelbare Vereinigung von mind. 95 % der Gesellschaftsanteile
- § 1 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG: Dingliche Vereinigung von mind. 95 % der Gesellschaftsanteile unmittelbar oder mittelbar
- § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG: Verpflichtungsgeschäft zum Erwerb von mind. 95 % der Anteile der Gesellschaft
- § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG: Dinglicher, unmittelbarer oder mittelbarer Übergang von mind. 95 % der Gesellschaftsanteile



Einsatzwechseltätigkeit, Regelmäßige Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand

BMF v. 26.10.2005 – IV C 5 – S 2353 – 211/05, DStR 2005, 1900



Geplante Steueränderungen lt. Koalitionsvertrag

Gegenstand	Zeitpunkt
1. Eigenheimzulage entfällt	1.1.2006
2. Steuerfreiheit von Abfindungen/Übergangsgeldern (§ 3 Nr. 9 EStG) entfällt.	1.1.2006
3. Degressive Gebäude-AfA entfällt	1.1.2006
4. Entfernungspauschale 0,30 EUR ab 21. Kilometer	1.1.2007
5. Kürzung Sparerfreibetrag auf 750 /1.500 EUR	1.1.2007
6. Arbeitszimmer nur noch begünstigt bei Mittelpunkt der berufl. Tätigkeit	1.1.2007



Geplante Steueränderungen lt. Koalitionsvertrag

Gegenstand	Zeitpunkt
7. Pauschalbesteuerung von 20% auf Veräußerungsgewinne von Wertpapieren/ Immobilien/keine Spekulationsfrist mehr	1.1.2007
8. Kindergeld nur noch bis zum 25. Lj.	1.1.2007
9. Umsatzsteuer: a) Allgem. USt-Satz steigt auf 19% b) Grenzen der Ist-Besteuerung: Ostdeutschland 500.000 EUR (wie bisher) Westdeutschland 250.000 EUR (verdoppelt)	1.1.2007
10. Degressive AfA bei bewegl. WG bis 31.12.2007 auf Niveau von 2000. Ab 2006 bereits 30% der AK (bisher 20%)	



Geplante Steueränderungen lt. Koalitionsvertrag

Gegenstand	Zeitpunkt
11. Verbesserte Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen	1.1.2007
12. Erbschaftsteuer: Betriebsübernahme Kind – Eltern steuerfrei, wenn Betrieb mindest 10 J. fortgeführt wird. Nach einem Jahr Steuernachlass von 10%.... ... 3. Jahr 30% ... 8. Jahr 80%etc.	spät. ab 1.1.2007



Geplante Steueränderungen lt. Koalitionsvertrag

Gegenstand	Zeitpunkt
13. Anhebung der Grenze für EÜR von 350.000 EUR auf 500.000 EUR Umsatz	1.1.2007
14. AN-Pauschbetrag steigt nicht, bleibt bei 920 EUR	



- Fall I: Auflösung einer Ansparrücklage bei Einbringung eines Einzelunternehmens in eine KapG
- Fall II: Auflösung einer Ansparrücklage bei Betriebsveräußerung
- Fall III: Ansparrücklage bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Höchstgrenze
- Fall IV: Existenzgründerrücklage in der Gründungsphase